

## Anpassungen bei den Steuern

Selektive Übersicht

Kanton Aargau	Unselbständig Erwerbende (Lohnausweis)	Selbständig Erwerbende	Juristische Personen
Einreichen der Steuererklärung	30.06.2020	30.09.2020	30.09.2020
Steuerrechnungen	01.03.-31.12.2020 kein Verzugszins		
Mahn- und Betreibungsstopp	19.03.-30.06.2020		

Kanton Bern	Unselbständig Erwerbende (Lohnausweis)	Selbständig Erwerbende	Juristische Personen
Einreichen der Steuererklärung	15.09.2020	15.09.2020	15.09.2020
Steuerrechnung Kanton und Gemeinde für Steuerjahr 2020	01.05.-31.05.2020 neu 0.25%		
Steuerrechnung Bund	01.03.-31.12.2020 kein Verzugszins Vergütungszins + Vorauszahlungszins 0.5 %		
Mahn- und Betreibungsstopp	19.03.-30.06.2020		

Kanton Luzern	Unselbständig Erwerbende (Lohnausweis)	Selbständig Erwerbende	Juristische Personen
Einreichen der Steuererklärung	31.05.2020	31.08.2020	8 Monate nach Abschluss
Steuerrechnungen	01.03.-31.12.2020 kein Verzugszins Rechnungsversand verschoben		
Mahn- und Betreibungsstopp	vorläufig keine Mahnungen / Betreibungsstopp 19.03.-31.05.2020		

Kanton Solothurn	Unselbständig Erwerbende (Lohnausweis)	Selbständig Erwerbende	Juristische Personen
Einreichen der Steuererklärung	31.07.2020	31.07.2020	30.06.2020 zu beantragen, kostenlos bis 31.10.2020
Vorbezug Kantons- und Bundessteuern	01.03.-31.12.2020 kein Verzugszins		
Gemeinde	individuell		
Mahn- und Betreibungsstopp	19.03.-19.04.2020		

Kanton Zürich	Unselbständig Erwerbende (Lohnausweis)	Selbständig Erwerbende	Juristische Personen
Einreichen der Steuererklärung	31.05.2020	31.05.2020	30.09.2020
Steuerrechnung Kanton und Gemeinde	01.05.-31.05.2020 neu 0.25%		
Steuerrechnung Bund	01.03.-31.12.2020 kein Verzugszins		
Mahn- und Betreibungsstopp	19.03.-19.04.2020		

### **8-ung: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben**

Grundsätzlich sind die Steuerzahlungsfristen einzuhalten. Nach dem Mahnstopp erhalten Sie eine Rechnung plus Mahngebühren.

Sollte Ihnen die Bezahlung nicht möglich sein, so beantragen Sie Ratenzahlungen.

Die Steuern sind nicht erlassen, sondern lediglich der Verzugszins bis 31.12.2020!

Legen Sie also das Geld weiterhin auf die Seite, damit Sie die Steuern bezahlen können.

Die Fristen für eine Einsprache gegen eine Verfügung und teilweise Rekurse gegen einen Einspracheentscheid sind unverändert 30 Tage. Waren Sie aufgrund der Coronakrise nicht in der Lage rechtzeitig schriftlich zu intervenieren, so kann dies ein Wiederherstellungsgrund sein.

### Bund

**MWST, Zoll, Verbrauchssteuern**

20.03.-31.12.2020 kein Verzugszins

**Direkte Bundessteuern**

01.03.-31.12.2020 kein Verzugszins

Nach OR können Rückstellungen für Coronaverluste im Geschäftsabschluss 2019 zurückgestellt werden. Die meisten Steuerämter haben signalisiert, dass begründete Rückstellungen akzeptiert werden.

Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) können neu auch für die Beiträge der Arbeitnehmer und wie bisher für den Arbeitgeberbeitrag an die berufliche Vorsorge aufgelöst werden.

Stand 06.04.2020